**Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG**

**Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 9 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG**

**Projekt:** Erweiterung der Reinigungsleistung durch die Errichtung einer 4. Reinigungsstufe, Umbau der Fällmitteldosierung, Anpassung der Sandfiltration inkl. Pumpwerk und Neubau der Klärschlammentwässerung auf dem Gelände der Kläranlage Rendsburg

* Errichtung einer 4. Reinigungsstufe auf bestehenden versigelten Flächen
* Umbau Fällmitteldosierung
* Neubau der Klärschlammentwässerung innerhalb des Betriebsgeländes
* Projektverantwortlicher:Abwasserbeseitigung Rendsburg

**Standort:** Kreis Rendsburg-Eckernförde, Stadt Rendsburg, Gemarkung Rendsburg, Flur 36, Flurstück 1/2

**Erste Stufe (§ 7 Abs. 2 UVPG)**

**1. Merkmale des Vorhabens**

Gemäß den Planunterlagen soll eine 4. Reinigungsstufe auf der Fläche des Sedimentationsbeckens 2 errichtet werden. Die 4. Reinigungsstufe besteht aus dem Sauerstofflagertank, dem geschlossenem Ozonreaktor, dem Ozongenerator, und einen Restozonvernichter. Im Zuge der Erweiterung wird die nachgeschaltete Sandfiltration inklusive des Pumpwerks angepasst und die Fällmitteldosierung wird umgebaut. Des Weiteren wird die bestehende Kammerfilterpresse durch eine Dekanterzentrifuge zur Klärschlammentwässerung ersetzt.

Bei den Baumaßnahmen und während der Abbrucharbeiten ist mit erhöhten Staub- und Lärmemissionen zu rechnen. Die Baumaßnahmen werden auf zwei Bauabschnitte aufgeteilt. Im ersten Abschnitt werden die o.a. Maßnahmen bis zum 30.06.2025 umgesetzt und im zweiten Bauabschnitt wird der Rückbau der Becken der Nachfällung 1 und 3, des Flockungsbeckens mit Nebenanlagen und des Bestandsgebäudes der bestehenden Schlammentwässerung bis Ende 2027 erfolgen.

Aufgrund der flachen Gründung der Bauwerke sind keine Erschütterungen zu erwarten. Die flache Gründung ermöglicht es auch, die Bauwerke ohne Grundwasserhaltung zu errichten.

Eine Grundwasserhaltung kann jedoch beim Anschluss der Rohrleitungen an den Bestand notwendig werden, jedoch fällt der Aufwand dafür klein aus, weshalb die Grundwassermengen dann auf dem Gelände der Kläranlage versickert werden kann, wodurch keine zusätzlichen Emissionen entstehen.

Die Abfallerzeugung im Rahmen der Baumaßnahmen umfasst die ausgebauten Geräte und Rohrleitungen (Metalle), Bauabfälle und Bauschutt sowie Kabel und Verteilerschränke.

Während der Baumaßnahme wird Baulärm durch Bau- und Anlieferfahrzeuge, Metallbearbeitung und bohren sowie schneiden von Beton entstehen.

Risiken durch Störungen, Unfälle und Katastrophen im Sinne des UVPG sind auf Grund der untergeordneten Bedeutung des Vorhabens nicht zu erwarten, es werden keine gefährlichen Aktivitäten beim Bau und Betrieb stattfinden.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht mehr als gegeben zu erwarten. Das Personal ist auf diesen Arbeitsprozess geschult und eingewiesen. Diese und ähnliche Tätigkeiten werden bereits seit Jahren ständig auf dem Gelände durchgeführt um die Anlage zu unterhalten und Teile zu erneuern.

Grundlage der Vorprüfung sind die am 28.03.2023 eingereichten Unterlagen des Planungsbüros PFI Planungsgemeinschaft GmbH & Co. KG aus Hamburg und die am 29.03.2023 eingereichten Unterlagen des Planungsbüros john becker ingenieure GmbH & Co. KG aus Lilienthal.

**2. Standort des Vorhabens**

Der Standort des Vorhabens befindet sich auf einem im Landschaftsplan der Stadt Rendsburg ausgewiesenen Sondergebiet für die Abwasserbeseitigung. Die Anlage wurde in ihrer jetzigen Form 1993 planfestgestellt und stetig unterhalten und verbessert. Es soll nun eine Erweiterung der Reinigungsleistung, die Errichtung einer neuen Simultan- und Nachfällung sowie ein Neubau der Klärschlammentwässerung erfolgen.

Es haben sich Fauna und Flora um und mit dem Gelände soweit positiv entwickelt, es befinden sich im Umfeld der Anlage 4 FFH-Gebiete. Das Gelände der Kläranlage selbst ist durch Straßen, Gebäude und Betonbecken zum Teil versiegelt, die natürliche Funktion des Bodens ist an diesen Stellen nicht gegeben. Eine weitere Versiegelung findet statt, weil Zufahrtstraßen zum Sauerstofftank und zur Klärschlammabnahme errichtet werden, jedoch werden die Becken der Nachfällung 1 und 3, das Flockungsbecken mit Nebenanlagen und das Bestandsgebäude der bestehenden Schlammentwässerung rückgebaut.

**3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)**

Der Fachdienst Umwelt des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand der Kartierung im GIS-System am 31.03.2023 überprüft.

Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

|  |  |
| --- | --- |
| Natura 2000- Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG | FFH-Gebiet 1724-302 Wehrau-Mühlenau in 3,2 km, 1623-303 Fockbeker Moor in 3,5 km, 1723-301 Gehege Osterhamm-Elsdorf in 3,6 km |
| Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht nach Nr. 2.3.1 erfasst | Keine bekannt |
| Nationalparke und nationale Naturdokumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst | Keine bekannt |
| Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG | Landschaftsschutzgebiet im Süden und Westen direkt angrenzend |
| Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG | Keine bekannt |
| Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG | Keine bekannt |
| Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG | Keine bekannt |
| Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG | Der chemische Zustand des Grundwassers ist landwirtschaftlich geprägt, ein Risiko- oder Überschwemmungsgebiet befindet sich dort nicht.Ein Heilquellenschutzgebiet oder Wasserschutzgebiet sind nicht vorhanden.  |
| Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind  | In der Eider sind die Umweltqualitätsnormen Oberflächengewässerverordnung für Hg, Cd, Nitrat überschritten (Bewirtschaftungsplan 2016-2021 FGE Eider Land S.-H.) |
| Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG | Das Vorhaben befindet sich nicht direkt im Bereich zentraler Orte. Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 500 m entfernt. Die nächste geschlossene Ortschaft (Rendsburg) befindet sich ca. 900 m entfernt.  |
| In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden ist | Ochsenweg und Königsfurt bei Fockbek in ca. 200 m Entfernung |

**4. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Hauptemissionen aus der Kläranlage sind nach Abschluss der Baumaßnahmen weiterhin Geräusche und Gerüche. Erschütterungen und Staubentwicklungen sind unter normalen Betriebsbedingungen nicht nennenswert zu erwarten. Die Geräusche werden sich gegenüber der vorhandenen Situation nicht negativ verändern, die zu errichtenden Bauwerke befinden sich in schallgeschützten Gebäuden.

Es wird keine negative Veränderung des Landschaftsbildes geben, da das Bestandsgebäude der bestehenden Schlammentwässerung, die Becken der Nachfällung 1 und 3, das Flockungsbecken mit Nebenanlagen zurückgebaut und die Flächen wieder zur Verfügung gestellt werden. Die zu errichtenden Gebäude überschreiten nicht die Höhen der Bestandsgebäude. Die Schlammfaulung ist nach wie vor das größte Bauwerk auf dem Betriebsgelände.

**5. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:**

Verminderungsmaßnahmen sind bei dem Rückbau der Bestandsanlagen nach den bestehenden Regeln durchzuführen. Während der Baumaßnahmen sind Lärm- und Staubemissionen durch Baustellenverkehr und Montagearbeiten soweit möglich zu verhindern. Höhere Lärmemissionen der neuen Anlagenteile sind im Vergleich zu den bestehenden Anlagen teilen nicht zu erwarten.

**Ergebnis der UVP-Vorprüfung**

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass Gebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3 durch die Maßnahme nicht betroffen sind.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht feststellbar, da alle Veränderungen auf bestehenden Bauwerken stattfinden, Bauwerke austauschen oder im Boden liegen. Präsentere Gebäude als bisher werden nicht errichtet.

Es kommt während der Bauphase zu geringen Beeinträchtigungen durch Baulärm und ggf. Staub. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase und dem Abstand zu dem o.a. FFH-Gebiet-Gebieten in mind. 3,2 km Entfernung an dieser Stelle als nicht erheblich einzustufen.

Aus Sicht des Fachdienstes Umwelt des Kreises Rendsburg-Eckernförde ergibt sich daher kein Erfordernis gem. des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rendsburg den 20.04.2023

Untere Wasserbehörde, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Im Auftrage

Hans Jörg Tresselt